

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst"

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

"(5) Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gehören nicht zu den Aufgaben der Landesforstanstalt. Es ist nicht zulässig, in ihrem Eigentum stehende Waldflächen Dritten zur Errichtung oder zum Betrieb von Windenergieanlagen zu überlassen oder Dritten Rechte zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf den im Eigentum der Landesforstanstalt stehenden Waldflächen zu gewähren."

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Für die Transformation des Energiesystems hin zur Klimaneutralität werden die wertvollen Waldflächen des Landes nicht gebraucht. Das gilt gleichermaßen für gesunde Wälder wie für Waldgebiete, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden sowie Schädlingsbefall Schäden aufweisen. Auf diesen Kalamitätsflächen ist die Wiederherstellung von Wald im vollen Gange, sei es durch neu gepflanzte Bäume oder durch Naturverjüngung.

Waldschutz ist der beste Klimaschutz. Den Wald zu erhalten und zu mehren, ist die vornehmste gesellschaftliche Aufgabe überhaupt. Deshalb sind Windräder im Wald weiterhin abzulehnen.

Dies gilt im Besonderen für den Landeswald. Nach § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" bewirtschaftet die Landesforstanstalt den ihr übertragenen Staatswald als betriebliche Aufgabe nach Maßgabe des Thüringer Waldgesetzes unter besonderer Beachtung der Allgemeinwohlbelange.

Insofern soll künftig klargestellt werden, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht zu den Aufgaben der Landesforstanstalt gehören und es nicht zulässig sein soll, Waldflächen Dritten zu überlassen oder Dritten Rechte zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf den im Eigentum der Forstanstalt stehenden Waldflächen zu gewähren.

Der Wiederaufforstung und dem klimaresistenten Waldumbau sowie Pflegemaßnahmen bei natürlich verjüngten Waldflächen muss absoluter Vorrang vor der Umnutzung von geschädigten Waldflächen, etwa zur Windenergienutzung, eingeräumt und entsprechende Maßnahmen müssen ergriffen werden.

Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien muss sich konsequent an den realistischen Thüringer Energiebedarfen orientieren. Ein Großteil der benötigten Fläche steht dafür - ohne den Wald - in Thüringen bereits jetzt zur Verfügung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Es wird normiert, dass es nicht zu den Aufgaben der Landesforstanstalt gehört, Windenergieanlagen auf den in ihrem Eigentum stehenden Waldflächen zu errichten oder zu betreiben. Nicht zulässig soll es zudem sein, dass die Landesforstanstalt Dritten in ihrem Eigentum stehende Waldflächen zur Errichtung oder zum Betrieb von Windenergieanlagen überlässt oder Rechte zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf den im Eigentum der Forstanstalt stehenden Waldflächen gewährt.

Zu Artikel 2

Das Änderungsgesetz soll so schnell wie möglich in Kraft treten, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Für die Fraktion:

Bühl